



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 433), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), wird wie folgt geändert:

§ 1**Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Landesregierung“ gestrichen.
2. In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 9 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht anzuwenden.“
3. Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (AG StUG LSA) soll das Verfahren zur Besetzung des Amtes der oder des Landesbeauftragten teilweise neu geregelt werden. Vorschläge für die Wahl zur oder zum Landesbeauftragten sollen künftig allein von den Abgeordneten beziehungsweise von den Fraktionen entwickelt werden, was sowohl dem Ziel der Stärkung der parlamentarischen Rechte als auch der Rechtsklarheit dient.

Überdies enthält der Gesetzentwurf die Streichung der Regelaltersgrenze als Wählbarkeitsvoraussetzung beziehungsweise als Zeitpunkt der Beendigung der Amtszeit im Falle einer unmittelbaren Wiederwahl.

B. Besonderer Teil

§ 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

Zu Nummer 1

Die beabsichtigte Regelung, also der Verzicht auf ein Vorschlagsrecht der Landesregierung, soll das Verfahren zur Bestimmung einer oder eines Landesbeauftragten im parlamentarischen Raum konzentrieren. Zwar trifft der Landtag von Sachsen-Anhalt bislang auch die letztlich relevante Personalentscheidung durch Wahlhandlung, dennoch bedarf es hierfür der Unterbreitung eines Vorschlages durch die Exekutive.

Die Wahl einer oder eines Landesbeauftragten ist auf einen breiten parlamentarischen und demnach politischen Konsens gerichtet. Dies zeigt vor allem § 3 Abs. 1 AG StUG LSA. Danach ist die Person, welche durch zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten, mindestens jedoch durch die Mehrheit der Abgeordneten gewählt ist, Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes. Derartige Quoren sind im Allgemeinen nur bei besonders wichtigen Personalentscheidungen, die entsprechende politische Bedeutung aufweisen, vorgesehen. Der Gesetzgeber selber hat zudem in § 1 Satz 1 Nr. 2 AG StUG LSA geregelt, dass es ausdrücklicher Zweck des Gesetzes ist, einen wirkungsvollen – und insofern im Ausfluss politischen – Beitrag zur Aufarbeitung und Bewältigung der vom Staatssicherheitsdienst belasteten Vergangenheit zu leisten.

Mit der angestrebten Konzentration des Verfahrens zur Bestimmung einer oder eines Landesbeauftragten im parlamentarischen und damit im politischen Raum wird der gesellschaftlichen Bedeutung des Amtes folgerichtig Rechnung getragen. Mithin verdeutlicht der Gesetzgeber, dass er ein Auswahlverfahren nach politischen und nicht nach beamtenrechtlichen Gesichtspunkten für die Besetzung des Amtes der oder des Landesbeauftragten für erforderlich erachtete beziehungsweise erachtet.

Zu Nummer 2

Die Regelung, § 9 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) im Verfahren zur Besetzung des Amtes der oder des Landesbeauftragten nicht anzuwenden, dient dem Ziel der Rechtsklarheit.

Ob es schon nach derzeitiger Rechtslage keiner Stellenausschreibung für das Amt der oder des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bedarf, ist unklar.

Gemäß §§ 9 Satz 2 i. V. m. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BG LSA gilt das Erfordernis einer Stellenausschreibung nicht für Leiterinnen und Leiter von Landesbehörden, insofern diese mindestens in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft sind. Leiter solcher Behörden können aber nach § 5 BG LSA nur Beamte auf Lebenszeit werden. Außerdem ist in § 4 Abs. 1 AG StUG LSA von der ‚Geschäftsstelle‘ der Landesbeauftragten die Rede.

Zu Nummer 3

Gemäß § 3 Abs. 4 AG StUG LSA kann zur Landesbeauftragten oder zum Landesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes grundsätzlich nicht gewählt werden, wer vor Ablauf der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollenden würde.

Das durch den Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner ersten Wahlperiode am 24. Juni 1993 beschlossene „Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“ sieht in § 3 Abs. 2 unter anderem vor, dass die oder der Landesbeauftragte die zur Erfüllung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen und bei der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben muss. Zudem soll sie oder er bis zum 9. November 1989 ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gehabt haben. Diese sowie die weiteren Grundanforderungen des Absatzes 2 weisen insoweit einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem persönlichen Lebenslauf der oder des Landesbeauftragten auf. Die Tätigkeit sollte ferner auch vor dem Hintergrund von höchst-persönlichen Erfahrungen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden können – nicht zuletzt, um eine wirksame Aufarbeitung im Sinne des Gesetzeszwecks zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz bereits im Jahr 1993 beschlossen worden ist, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass nunmehr ein immer kleiner werdender Personenkreis dem Grunde nach die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AG StUG erfüllen kann. Mit einer Streichung des § 3 Abs. 4 AG StUG LSA soll es dem Landtag deshalb ermöglicht werden, seine künftigen Auswahlentscheidungen aus einer möglichst großen Anzahl an Bewerbern zu treffen.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.